

BGer 5A_909/2021 vom 22. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_909_2021

FR: TF 5A_909/2021 du 22 mars 2022

IT: TF 5A_909/2021 del 22 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Es trifft zu, dass die Fragen rund um die Platzierung des Kindes und das Besuchsrecht der Mutter aktuell bleiben, solange dieses im Kinderheim untergebracht ist. Allerdings haben sich vorab die Rechtsgrundlage sowie der Regelungsgegenstand in entscheidender Weise geändert, ferner aber bis zu einem gewissen Grad auch die tatsächlichen Verhältnisse. Es geht nicht mehr um die Obhutszuteilung zwischen den Eltern und C._____ befindet sich auch nicht mehr aufgrund der Entscheidung des Vaters als Obhutsinhaber im Kinderheim, sondern seit der superprovisorischen Verfügung, welche zwischenzeitlich mit Entscheid vom 23. Februar 2022 bestätigt worden ist, aufgrund einer autoritativen Anordnung der Unterbringung seitens des Familiengerichts. Der betreffende Entscheid bildet eine neue und anders gelagerte rechtliche Grundlage für die Unterbringung des Kindes und die damit einhergehenden Nebenfolgen; sie unterliegt dem ordentlichen Rechtsmittelzug, welcher wiederum bis vor Bundesgericht führen wird. Die vorliegende Beschwerde ist damit gegenstandslos geworden, zumal eine virtuelle Sachentscheidung die möglicherweise im Rahmen des neuen Rechtsmittelzuges zu treffenden Entscheide insofern in einer unzulässigen Weise präjudizieren könnte, als sich die Frage der Unterbringung wie auch diejenige der Ausgestaltung des Besuchsrechts der Mutter durchaus anders stellen kann, wenn das Kind nur noch über einen Elternteil verfügt: Der starke elterliche Konflikt, welcher das bisherige Geschehen und die getroffenen Massnahmen massgeblich mitbestimmt hatte, ist mit dem Tod des Vaters obsolet geworden. Weiter hatte die starke Herabwertung des Vaters einen grossen Anteil an der Schlussfolgerung, bei der Mutter sei die Erziehungsfähigkeit nicht gegeben (vgl. angefochtener Entscheid, S. 10 unten). Sodann besteht auch der im angefochtenen Entscheid erwähnte Loyalitätskonflikt des Kindes nicht mehr (vgl. S. 11 oben). Ferner wird sich die Anhörung von C._____ aufgrund der veränderten Verhältnisse entsprechend neu stellen. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde nicht nur gegenstandslos, sondern ist wie gesagt auch eine virtuelle materielle Behandlung nicht angezeigt.

Nach dem Gesagten ist das Beschwerdeverfahren 5A_909/2021 durch den Abteilungspräsidenten als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP).

E. 2

Die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind mit summarischer Begründung aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu verteilen (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP).

Die kantonalen Instanzen haben in erster Linie auf das Erziehungsfähigkeitsgutachten abgestellt, nach welchem die elterlichen Kompetenzen bei der Beschwerdeführerin in jenem

Zeitpunkt nicht ausreichend vorhanden waren, und es wurde im Zusammenhang mit der nicht als gegeben erachteten Erziehungsfähigkeit auch stark auf die Herabwertung des Vaters abgestellt, welche bis zum Eintritt des Erledigungsgrundes bestand. Diesbezüglich erfolgt in der Beschwerde entgegen den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG (dazu namentlich BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4) kaum eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides; es bleibt in erster Linie bei einem Verweis auf die kantonale Beschwerde, was ungenügend ist (vgl. BGE 133 II 396 E. 3.1; 140 III 115 E. 2). Auch bezüglich des Besuchsrechts erfolgt kaum eine konkrete Bezugnahme auf die ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides, sondern wird primär auf die kantonale Rechtsmitteleingabe verwiesen und nur in abstrakter Weise die Verletzung verfassungsmässiger Rechte angerufen (Art. 8, Art. 10 Abs. 2, Art. 14 und 29 BV). Die Beschwerde bleibt demnach weitgehend unbegründet und sie wäre abzuweisen gewesen, soweit auf sie hätte eingetreten werden können.

Die Beschwerdeführerin ist damit kosten- und für die Stellungnahme zur Frage der Gegenstandslosigkeit des Verfahrens gegenüber dem Rechtsanwalt der Gegenpartei entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.